

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

§/Artikel/Anlage

§ 82d

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Entlohnung bei Verwertung einer Sondermasse**

§ 82d. Für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse gebührt dem Masseverwalter eine besondere Entlohnung. Sie beträgt in der Regel

1. bei gerichtlicher Veräußerung von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses 3%,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro 2%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1%;
2. bei anderer Verwertungsart von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses 4%,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro 2,75%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1,5%.

§§ 82b und 82c gelten sinngemäß.